



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 24.04.2024

Auslastung und Angebot der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern (bitte unterteilt in Behinderungsformen, Höhe der Pflegegrade nach Sozialgesetzbuch [SGB] Elftes Buch [XI], Grad der Behinderung in den unterschiedlichen Altersgruppen sowie nach Altersgruppen, in absoluten Zahlen und prozentual auf die jeweilige Gesamtzahl bezogen angeben)? 3
- 1.2 Wie viele Menschen in Bayern haben eine erworbene Behinderung (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtanzahl bezogen)? 3
- 1.3 Wie haben sich die Zahlen von Menschen mit Behinderung in den letzten fünf Jahren entwickelt in absoluten Zahlen und prozentual? 3
- 2.1 Wie viele Menschen mit Behinderung leben aktuell (Stand: März 2024) in besonderen Wohnformen/gemeinschaftlichem Wohnen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)? 3
- 2.2 Wie lange warten Menschen mit Behinderung in Bayern durchschnittlich auf einen Wohnstättenplatz (Stand: März 2024)? 4
- 2.3 Wie viele Menschen mit Behinderung sind aktuell (Stand: März 2024) auf einer Warteliste für einen Platz in besonderen Wohnformen/gemeinschaftlichem Wohnen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)? 4
- 3.1 Wie viele Menschen mit Behinderung haben Stand März 2024 einen Förderstättenplatz (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)? 4
- 3.2 Wie lange warten Menschen mit Behinderung in Bayern durchschnittlich auf einen Förderstättenplatz? 5
- 3.3 Wie viele Menschen mit Behinderung sind aktuell auf einer Warteliste für einen Förderstättenplatz (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)? 5

4.	Wie viele junge Erwachsene mit Behinderung werden in den nächsten fünf Jahren, nach Ende ihrer Schulzeit, einen Förderstättenplatz benötigen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?	5
5.	Wie viele Menschen mit komplexen Behinderungen (unter 65) leben derzeit in Bayern in Pflege- oder Altenhilfeeinrichtungen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?	5
6.1	Welche Tagespflegeangebote bestehen derzeit für junge Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Komplexität ihrer Behinderung nicht in eine Förderstätte gehen können, in Bayern?	5
6.2	Wie viele Plätze gibt es derzeit für junge Menschen mit Behinderung in diesen in Frage 6.1 genannten Tagespflegeangeboten in Bayern?	5
6.3	Welche Bestrebungen gibt es, diese Tagespflegeangebote in Bayern auszubauen?	5
7.1	Wie viele Menschen mit Behinderung in Bayern leben derzeit in Einzelzimmern mit zugehöriger Nasszelle, gemäß Vorgabe der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG; bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?	6
7.2	Wie viele Einrichtungen haben derzeit Befreiungen der AVPfleWoqG, von den Vorgaben abzuweichen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?	6
7.3	Wie plant die Staatsregierung mit dem Bestand der Einrichtungen umzugehen, die die AVPfleWoqG nicht erfüllen?	6
8.1	Inwiefern werden Gelder bereitgestellt, um die Quote der Einrichtungen zu erhöhen, die der AVPfleWoqG entsprechen?	7
8.2	Inwiefern ist gewährleistet, dass alle Menschen, die in besonderen Wohnformen/gemeinschaftlichem Wohnen leben, gleiche Möglichkeiten des Zugangs zur Pflegeversicherung haben, unabhängig der Wohnform?	8
	Anlage 1	9
	Anlage 2	13
	Anlage 3	20
	Hinweise des Landtagsamts	21

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 29.05.2024

1.1 Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern (bitte unterteilt in Behinderungsformen, Höhe der Pflegegrade nach Sozialgesetzbuch [SGB] Elftes Buch [XI], Grad der Behinderung in den unterschiedlichen Altersgruppen sowie nach Altersgruppen, in absoluten Zahlen und prozentual auf die jeweilige Gesamtzahl bezogen angeben)?

In Bayern leben insgesamt 1 982 267 Menschen mit Behinderung. Eine detaillierte Aufschlüsselung unterteilt in Behinderungsformen, den Grad der Behinderung (GdB) und die unterschiedlichen Altersgruppen kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Datensätze, die den Grad der Behinderung sowie den Pflegegrad nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) erfassen, liegen nicht vor.

1.2 Wie viele Menschen in Bayern haben eine erworbene Behinderung (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtanzahl bezogen)?

Insgesamt 1 201 783 (= 97,5 Prozent) der Menschen mit einer Schwerbehinderung haben eine erworbene Behinderung, die also nicht angeboren ist. Eine detaillierte Übersicht kann ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden. Zur besseren Interpretation der einzelnen Behinderungsarten wird das gültige Schlüsselverzeichnis des Bundesamtes für Statistik (vgl. Anlage 2) beigefügt.

1.3 Wie haben sich die Zahlen von Menschen mit Behinderung in den letzten fünf Jahren entwickelt in absoluten Zahlen und prozentual?

Die Zahl der Menschen mit Behinderung (GdB 20 bis 100) stieg in den letzten fünf Jahren (2019 bis 2023) um 4,2 Prozent an. Betrachtet man die Anzahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung (GdB 50 bis 100) im selben Zeitraum, so hat sich diese um 0,4 Prozent verringert.

Eine detaillierte Auflistung kann der beigefügten Anlage 3 entnommen werden.

2.1 Wie viele Menschen mit Behinderung leben aktuell (Stand: März 2024) in besonderen Wohnformen/gemeinschaftlichem Wohnen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Statistische Daten über die Anzahl von (erwachsenen) Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen/gemeinschaftlichem Wohnen liegen der Staatsregierung nur für das Jahr 2022 vor.

Herangezogen wurde der Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern 2022“ des Landesamtes für Statistik. Bei der Statistik handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Es haben von 874 Einrichtungen 754 Einrichtungen ihre Daten zur Verfügung gestellt.

Demnach waren zum 01.10.2022 28 092 Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen und betreuten Wohnformen. Der Bericht ist unter folgendem Link abrufbar: www.statistik.bayern.de¹.

Ferner weist der Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2024 – Berichtsjahr 2022) zum Stand 31.12.2022 28 125 Bewohnerinnen und Bewohner aus. Der Bericht ist abrufbar unter: www.bagues.de².

Die Regierungen haben darüber hinaus gemeldet, dass derzeit 26 870 Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in Bayern leben, die unter den Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) fallen. Einschränkung muss bemerkt werden, dass nicht aus allen Kreisverwaltungsbehörden Zahlen an die zuständige Regierung gemeldet werden konnten.

2.2 Wie lange warten Menschen mit Behinderung in Bayern durchschnittlich auf einen Wohnstättenplatz (Stand: März 2024)?

2.3 Wie viele Menschen mit Behinderung sind aktuell (Stand: März 2024) auf einer Warteliste für einen Platz in besonderen Wohnformen/gemeinschaftlichem Wohnen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Für die Eingliederungshilfe sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig. Diese vollziehen die bundesgesetzlich geregelte Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis und finanzieller Verantwortung (kommunale Selbstverwaltung). Eine der Hauptaufgaben bildet hierbei die strukturelle Schaffung und Vorhaltung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots.

„Wartelisten“ werden (nur) bei den jeweiligen Einrichtungen selbst geführt.

3.1 Wie viele Menschen mit Behinderung haben Stand März 2024 einen Förderstättenplatz (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Gemäß dem Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2024 – Berichtsjahr 2022) wurden im Jahr 2022 in Bayern 6 804 Menschen mit Behinderung in (Tages-)Förderstätten betreut. Der Bericht ist abrufbar unter: www.bagues.de².

Eine Angabe prozentual auf die Gesamtzahl bezogen kann mangels Bezugswertes in der Fragestellung nicht erfolgen.

1 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k8200c_202251.pdf

2 <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche/>

3.2 Wie lange warten Menschen mit Behinderung in Bayern durchschnittlich auf einen Förderstättenplatz?

3.3 Wie viele Menschen mit Behinderung sind aktuell auf einer Warteliste für einen Förderstättenplatz (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Für die Bedarfsfeststellung, die Eingliederungshilfe und damit auch für die Einrichtungsförderung sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig. Diese vollziehen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis und finanzieller Verantwortung (kommunale Selbstverwaltung). Eine der Hauptaufgaben bildet hierbei die strukturelle Schaffung und Vorhaltung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots.

„Wartelisten“ werden (nur) bei den jeweiligen Einrichtungen selbst geführt.

4. Wie viele junge Erwachsene mit Behinderung werden in den nächsten fünf Jahren, nach Ende ihrer Schulzeit, einen Förderstättenplatz benötigen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Träger der Eingliederungshilfe sind in Bayern die Bezirke (s. o.). Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse diesbezüglich vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, welche Versorgungsform zu welchem Zeitpunkt benötigt wird, eine sehr individuelle Entscheidung ist, welche insbesondere stark von den Wünschen, der familiären Situation sowie den Bedarfen der jungen Menschen abhängig ist. Aufgrund dieser Faktoren unterliegt der Bedarf an Förderstättenplätzen erheblichen Schwankungen.

5. Wie viele Menschen mit komplexen Behinderungen (unter 65) leben derzeit in Bayern in Pflege- oder Altenhilfeeinrichtungen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6.1 Welche Tagespflegeangebote bestehen derzeit für junge Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Komplexität ihrer Behinderung nicht in eine Förderstätte gehen können, in Bayern?

6.2 Wie viele Plätze gibt es derzeit für junge Menschen mit Behinderung in diesen in Frage 6.1 genannten Tagespflegeangeboten in Bayern?

6.3 Welche Bestrebungen gibt es, diese Tagespflegeangebote in Bayern auszubauen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Für die Bedarfsfeststellung, die Eingliederungshilfe und damit auch für die Schaffung von entsprechenden Tagespflegeangeboten sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig. Diese vollziehen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis und finanzieller Verantwortung (kommunale Selbstverwaltung). Eine der Hauptaufgaben bildet hierbei die strukturelle Schaffung und Vorhaltung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots.

7.1 Wie viele Menschen mit Behinderung in Bayern leben derzeit in Einzelzimmern mit zugehöriger Nasszelle, gemäß Vorgabe der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG; bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Auf Grundlage rückgemeldeter Zahlen von den Regierungen leben derzeit 26 870 Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in Bayern, die unter den Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) fallen.

Davon leben derzeit 12 878 Menschen mit Behinderung in Einzelzimmern mit zugehöriger Nasszelle gemäß Vorgabe der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG), dies entspricht 47,93 Prozent.

Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass nicht aus allen Kreisverwaltungsbehörden Zahlen an die zuständige Regierung gemeldet werden konnten. Insoweit sind vorstehende Angaben nur als belastbarer Trend zu betrachten.

7.2 Wie viele Einrichtungen haben derzeit Befreiungen der AVPfleWoqG, von den Vorgaben abzuweichen (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual auf die Gesamtzahl bezogen)?

Auf Grundlage rückgemeldeter Zahlen von den Regierungen haben von den 820 besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in Bayern, die unter den Anwendungsbereich des PfleWoqG fallen, derzeit 133 Einrichtungen eine Befreiung von den baulichen Vorgaben nach der AVPfleWoqG zugesprochen bekommen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 16,22 Prozent der Einrichtungen.

Einschränkend muss bemerkt werden, dass nicht aus allen Kreisverwaltungsbehörden Zahlen an die zuständige Regierung gemeldet werden konnten.

7.3 Wie plant die Staatsregierung mit dem Bestand der Einrichtungen umzugehen, die die AVPfleWoqG nicht erfüllen?

Ziel des ordnungsrechtlichen Teils der AVPfleWoqG sind der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und die Stärkung ihrer Partizipation. Ermöglicht werden soll ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Teilhabe.

Die in der AVPfleWoqG normierten baulichen Mindestanforderungen gewährleisten den Bewohnerinnen und Bewohnern ein menschenwürdiges Wohnen. Ein Unterschreiten dieser Mindeststandards ist daher im Allgemeinen nicht akzeptabel. Pflegebedürftige verbringen eine unbestimmte Zeit ihres Lebens, oft bis zu ihrem Tod, in stationären

Einrichtungen. Für erwachsene Menschen mit Behinderung sind besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe oftmals für Jahrzehnte der Lebensmittelpunkt.

Für bestehende besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe wurden lange Übergangsfristen und auch Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. So konnten die Einrichtungsträger fünf Jahre nach Inkrafttreten der AVPfleWoqG bis zum 31.08.2016 einen Antrag auf Verlängerung der Angleichungsfrist von fünf auf maximal 25 Jahre stellen, also längstens bis zum 31.08.2036. Die 25-jährige Frist, die mit Inkrafttreten der AVPfleWoqG am 01.08.2011 zu laufen begann, orientiert sich an den üblicherweise geltenden Zyklen für durchzuführende grundlegende Modernisierungsmaßnahmen in den stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung. Unabhängig davon haben die Einrichtungsträger seit dem 01.09.2011 in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von den Anforderungen, entsprechend dem verfolgten fachlichen Konzept und mit Zustimmung der zuständigen Behörde, zu stellen.

Es erscheint verfrüht, im Jahr 2024 darüber zu befinden, welche Maßnahmen ggf. im Jahr 2036 nach Auslaufen der höchstmöglichen Angleichungsfristverlängerung geboten sein werden.

8.1 Inwiefern werden Gelder bereitgestellt, um die Quote der Einrichtungen zu erhöhen, die der AVPfleWoqG entsprechen?

Für die Pflege:

Die Staatsregierung ist sich der Notwendigkeit des Ausbaus und der Modernisierung der pflegerischen Versorgungsstrukturen bewusst.

Angesichts der weiter ansteigenden Zahl an pflegebedürftigen Menschen ist es enorm wichtig, die Entstehung und den Erhalt von pflegerischen Angeboten zu unterstützen. Um diese Versorgungsstrukturen zu stärken, fördert der Freistaat Bayern die Schaffung neuer bzw. modernisierter Pflegeplätze mithilfe der seit Ende 2019 in Kraft getretenen Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFöR“.

Damit wird das Ziel verfolgt, in Bayern eine bedarfsgerechte und flächendeckende, regional ausgerichtete, demenzsensible und barrierefreie pflegerische Versorgungsstruktur weiter auszubauen und zu verbessern. Mit dem Programm PflegesoNah wird die Schaffung von Dauerpflegeplätzen, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeplätzen, Begegnungsstätten sowie Pflegeplätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Kurzzeitwohnplätze für jüngere Pflegebedürftige und Pflegeplätze in weiteren niedrigschwelligen Betreuungsangeboten gefördert.

Seit dem Förderjahr 2023 ist es zudem möglich, eine Förderung für Verhinderungs- sowie palliative Pflegeplätze zu beantragen. Das beinhaltet sowohl Neuschaffungen als auch Modernisierungen von Pflegeplätzen.

In den Jahren 2020 bis 2023 konnten mit rund 273 Mio. Euro insgesamt rund 5700 Pflegeplätze gefördert werden. Allein im Jahr 2023 waren es beinahe 1900 Pflegeplätze mit rd. 85 Mio. Euro. Bayern investiert weiter kräftig in den Ausbau. Bis Ende der kommenden Legislaturperiode sollen mit dem PflegesoNah-Förderprogramm weitere 8000 Pflegeplätze gefördert werden.

Für die Eingliederungshilfe:

Für die Eingliederungshilfe sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig (s. o.).

Die Bezirke werden von der Staatsregierung freiwillig zielgerichtet unterstützt, indem an Einrichtungsträger sogenannte Investitionskostenzuschüsse für bauliche Investitionen ausgereicht werden. Dadurch ist ein kontinuierlicher Ausbau der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach den aktuellen Vorgaben der AVPfleWoqG sichergestellt. Hierbei entstehen auch Ersatzneubauten, um die Quoten der Einrichtungen, die die Vorgaben der AVPfleWoqG erfüllen, künftig weiter zu erhöhen. Beispielsweise wurde im Förderjahr 2022 der Bau von Wohn- und Beschäftigungsplätzen mit einer Fördersumme von insgesamt 82 Mio. Euro unterstützt. Im Förderprogramm 2023 konnten Wohn- und Beschäftigungsplätze mit einem Fördervolumen von insgesamt rd. 66,3 Mio. Euro in die Förderung genommen werden.

8.2 Inwiefern ist gewährleistet, dass alle Menschen, die in besonderen Wohnformen/gemeinschaftlichem Wohnen leben, gleiche Möglichkeiten des Zugangs zur Pflegeversicherung haben, unabhängig der Wohnform?

Im Rahmen der Leistungen für Menschen mit Behinderung mit den Pflegegraden 2 bis 5, die in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder in vergleichbaren Räumlichkeiten leben, beteiligt sich die Pflegeversicherung gemäß § 43a SGB XI an den Kosten in Höhe von 15 Prozent der mit dem jeweiligen Leistungserbringer nach Teil 2 des SGB IX vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch mit 266 Euro im Kalendermonat.

Soweit pflegebedingte Kosten im Einzelfall über den pauschalen Zuschuss der Pflegekassen hinausgehen, ist dies über die Eingliederungshilfe zu finanzieren (§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI, § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Eine Änderung dieser bundesrechtlichen Regelung ist nur durch den Bundesgesetzgeber, nicht auf Landesebene möglich. Die Staatsregierung fordert die Abschaffung der Deckelung der Leistungen der Pflegeversicherung, um die Gleichbehandlung aller Versicherten zu gewährleisten. Die Refinanzierung muss aber durch einen Steuerzuschuss erfolgen. Denn die beitragsfinanzierte Pflegeversicherung ist finanziell unter starkem Druck und weitere Beitragssatzsteigerungen, zulasten allein der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sind abzulehnen.

Auch die 99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 30.11 und 01.12.2022 (TOP 5.11) hat der Abschaffung des § 43a SGB XI unter der Bedingung einer Steuerfinanzierung einstimmig zugestimmt. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde vereinbart: „Wir werden das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege klären mit dem Ziel, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen.“ Die Umsetzung bleibt abzuwarten.

Anlage 1

Auslastung und Angebot der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern

SANFR MdL Rauscher vom 24.04.2024, Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3

Land Bayern ¹ (einschl. Grenzarbeitnehmer) 31.12.2023														
Alter in Jahren		von 0 bis unter 4	von 4 bis unter 6	von 6 bis unter 15	von 15 bis unter 18	von 18 bis unter 25	von 25 bis unter 35	von 35 bis unter 45	von 45 bis unter 55	von 55 bis unter 60	von 60 bis unter 65	von 65 bis unter 75	über 75	zusammen
Grad der Behinderung (GdB)														
GdB 20		162	165	1 085	420	1 739	6 323	14 904	32 861	31 942	36 959	46 645	11 292	184 497
	prozentual	0,09 Prozent	0,09 Prozent	0,59 Prozent	0,23 Prozent	0,94 Prozent	3,43 Prozent	8,08 Prozent	17,81 Prozent	17,31 Prozent	20,03 Prozent	25,28 Prozent	6,12 Prozent	100,00 Prozent
GdB 30		305	293	2 099	995	4 452	13 626	25 364	52 445	52 423	62 395	88 270	44 274	346 941
	prozentual	0,09 Prozent	0,08 Prozent	0,61 Prozent	0,29 Prozent	1,28 Prozent	3,93 Prozent	7,31 Prozent	15,12 Prozent	15,11 Prozent	17,98 Prozent	25,44 Prozent	12,76 Prozent	100,00 Prozent
GdB 40		70	94	861	491	2 129	6 320	11 939	27 418	30 991	39 948	63 307	35 833	219 401
	prozentual	0,03 Prozent	0,04 Prozent	0,39 Prozent	0,22 Prozent	0,97 Prozent	2,88 Prozent	5,44 Prozent	12,50 Prozent	14,13 Prozent	18,21 Prozent	28,85 Prozent	16,33 Prozent	100,00 Prozent
GdB 50		794	805	5 132	2 123	7 339	15 984	25 445	47 019	51 534	73 438	139 436	103 883	472 932
	prozentual	0,17 Prozent	0,17 Prozent	1,09 Prozent	0,45 Prozent	1,55 Prozent	3,38 Prozent	5,38 Prozent	9,94 Prozent	10,90 Prozent	15,53 Prozent	29,48 Prozent	21,97 Prozent	100,00 Prozent
GdB 60		185	199	1 360	570	1 991	4 587	7 869	16 037	17 480	24 596	53 458	57 743	186 075
	prozentual	0,10 Prozent	0,11 Prozent	0,73 Prozent	0,31 Prozent	1,07 Prozent	2,47 Prozent	4,23 Prozent	8,62 Prozent	9,39 Prozent	13,22 Prozent	28,73 Prozent	31,03 Prozent	100,00 Prozent
GdB 70		175	290	1 928	654	1 694	3 254	4 782	8 335	9 156	12 662	29 161	46 834	118 925
	prozentual	0,15 Prozent	0,24 Prozent	1,62 Prozent	0,55 Prozent	1,42 Prozent	2,74 Prozent	4,02 Prozent	7,01 Prozent	7,70 Prozent	10,65 Prozent	24,52 Prozent	39,38 Prozent	100,00 Prozent
GdB 80		507	944	5 631	1 772	3 313	5 392	6 922	10 737	11 036	14 229	32 647	52 604	145 734
	prozentual	0,35 Prozent	0,65 Prozent	3,86 Prozent	1,22 Prozent	2,27 Prozent	3,70 Prozent	4,75 Prozent	7,37 Prozent	7,57 Prozent	9,76 Prozent	22,40 Prozent	36,10 Prozent	100,00 Prozent
GdB 90		40	71	483	213	497	1 012	1 607	3 027	3 428	4 885	12 735	26 231	54 229

1 Wegen einer globalen Datenbankumstellung, Beseitigung von redundanten Daten und zum Teil veränderten Zählkriterien ist ein Vergleich mit Strukturstatistiken vor 2017 nur bedingt möglich!

Land Bayern ¹ (einschl. Grenzarbeitnehmer) 31.12.2023														
Alter in Jahren		von 0 bis unter 4	von 4 bis unter 6	von 6 bis unter 15	von 15 bis unter 18	von 18 bis unter 25	von 25 bis unter 35	von 35 bis unter 45	von 45 bis unter 55	von 55 bis unter 60	von 60 bis unter 65	von 65 bis unter 75	über 75	zusammen
	prozentual	0,07 Prozent	0,13 Prozent	0,89 Prozent	0,39 Prozent	0,92 Prozent	1,87 Prozent	2,96 Prozent	5,58 Prozent	6,32 Prozent	9,01 Prozent	23,48 Prozent	48,37 Prozent	100,00 Prozent
GdB 100		916	877	5 230	2 063	5 893	10 794	13 433	19 083	18 056	22 828	49 702	104 658	253 533
	prozentual	0,36 Prozent	0,35 Prozent	2,06 Prozent	0,81 Prozent	2,32 Prozent	4,26 Prozent	5,30 Prozent	7,53 Prozent	7,12 Prozent	9,00 Prozent	19,60 Prozent	41,28 Prozent	100,00 Prozent
zusammen		3 154	3 738	23 809	9 301	29 047	67 292	112 265	216 962	226 046	291 940	515 361	483 352	1 982 267
	prozentual	0,16 Prozent	0,19 Prozent	1,20 Prozent	0,47 Prozent	1,47 Prozent	3,39 Prozent	5,66 Prozent	10,95 Prozent	11,40 Prozent	14,73 Prozent	26,00 Prozent	24,38 Prozent	100,00 Prozent
davon schwerbehindert (GdB >=50)		2 617	3 186	19 764	7 395	20 727	41 023	60 058	104 238	110 690	152 638	317 139	391 953	1 231 428
	prozentual	0,21 Prozent	0,26 Prozent	1,60 Prozent	0,60 Prozent	1,68 Prozent	3,33 Prozent	4,88 Prozent	8,46 Prozent	8,99 Prozent	12,40 Prozent	25,75 Prozent	31,83 Prozent	100,00 Prozent

Bei den schwerbehinderten Menschen:													
Art der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen													
Bewegungsapparat	155	95	593	230	784	2010	3495	8509	12387	22463	60996	103093	214810
v. H.	5,9 Prozent	3,0 Prozent	3,0 Prozent	3,1 Prozent	3,8 Prozent	4,9 Prozent	5,8 Prozent	8,2 Prozent	11,2 Prozent	14,7 Prozent	19,2 Prozent	26,3 Prozent	17,4 Prozent
Sinnesorgane	209	222	1197	471	1266	2550	3152	4984	5399	8354	19693	39522	87019
v. H.	8,0 Prozent	7,0 Prozent	6,1 Prozent	6,4 Prozent	6,1 Prozent	6,2 Prozent	5,2 Prozent	4,8 Prozent	4,9 Prozent	5,5 Prozent	6,2 Prozent	10,1 Prozent	7,1 Prozent
Innere Organe	598	576	2984	1283	3151	6444	10018	20308	26237	39990	89894	86378	287861
v. H.	22,9 Prozent	18,1 Prozent	15,1 Prozent	17,3 Prozent	15,2 Prozent	15,7 Prozent	16,7 Prozent	19,5 Prozent	23,7 Prozent	26,2 Prozent	28,3 Prozent	22,0 Prozent	23,4 Prozent
Gehirn, Psyche	702	1481	10936	3816	11014	19391	22672	30195	29071	36880	61900	55986	284044
v. H.	26,8 Prozent	46,5 Prozent	55,3 Prozent	51,6 Prozent	53,1 Prozent	47,3 Prozent	37,8 Prozent	29,0 Prozent	26,3 Prozent	24,2 Prozent	19,5 Prozent	14,3 Prozent	23,1 Prozent
Sonstige Behinderung	953	812	4054	1595	4512	10628	20721	40242	37596	44951	84656	106974	357694
v. H.	36,4 Prozent	25,5 Prozent	20,5 Prozent	21,6 Prozent	21,8 Prozent	25,9 Prozent	34,5 Prozent	38,6 Prozent	34,0 Prozent	29,4 Prozent	26,7 Prozent	27,3 Prozent	29,0 Prozent
Ursache der Hauptbehinderung													
01 angeborene Behinderung	359	384	3264	1626	4309	7071	5119	2509	1383	1277	1494	850	29645
v. H.	13,7 Prozent	12,1 Prozent	16,5 Prozent	22,0 Prozent	20,8 Prozent	17,2 Prozent	8,5 Prozent	2,4 Prozent	1,2 Prozent	0,8 Prozent	0,5 Prozent	0,2 Prozent	2,4 Prozent
02 Arbeitsunfall	2	0	12	2	22	151	434	865	906	1190	2004	1637	7225
v. H.	0,1 Prozent	0,0 Prozent	0,1 Prozent	0,0 Prozent	0,1 Prozent	0,4 Prozent	0,7 Prozent	0,8 Prozent	0,8 Prozent	0,8 Prozent	0,6 Prozent	0,4 Prozent	0,6 Prozent
04 Verkehrsunfall	1	0	8	4	64	332	608	974	825	834	1036	686	5372
v. H.	0,0 Prozent	0,0 Prozent	0,0 Prozent	0,1 Prozent	0,3 Prozent	0,8 Prozent	1,0 Prozent	0,9 Prozent	0,7 Prozent	0,5 Prozent	0,3 Prozent	0,2 Prozent	0,4 Prozent
05 Häuslicher Unfall	2	0	5	2	6	24	40	80	72	95	202	219	747
v. H.	0,1 Prozent	0,0 Prozent	0,0 Prozent	0,0 Prozent	0,0 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent
06 sonstiger Unfall	0	1	4	4	43	165	292	458	390	462	750	752	3321
v. H.	0,0 Prozent	0,0 Prozent	0,0 Prozent	0,1 Prozent	0,2 Prozent	0,4 Prozent	0,5 Prozent	0,4 Prozent	0,4 Prozent	0,3 Prozent	0,2 Prozent	0,2 Prozent	0,3 Prozent

Bei den schwerbehinderten Menschen:													
Art der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen													
07 Kriegs- Wehr- oder ZivildienstB.	0	4	14	2	16	31	64	107	106	138	253	415	1 150
v. H.	0,0 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,0 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent
09 sonstige Krankheit	2 233	2 766	16 347	5 705	16 027	32 538	52 586	98 126	105 792	146 875	307 831	383 133	1 169 959
v. H.	85,3 Prozent	86,8 Prozent	82,7 Prozent	77,1 Prozent	77,3 Prozent	79,3 Prozent	87,6 Prozent	94,1 Prozent	95,6 Prozent	96,2 Prozent	97,1 Prozent	97,7 Prozent	95,0 Prozent
10 sonstige Ursache	20	31	110	50	240	711	915	1 119	1 216	1 767	3 569	4 261	14 009
v. H.	0,8 Prozent	1,0 Prozent	0,6 Prozent	0,7 Prozent	1,2 Prozent	1,7 Prozent	1,5 Prozent	1,1 Prozent	1,1 Prozent	1,2 Prozent	1,1 Prozent	1,1 Prozent	1,1 Prozent

Anlage 2**Schlüssel und Erläuterungen zur Ursache und zur Art der Behinderung****1. Ursache der Behinderung****a) Schlüssel der Behinderungsursachen**

Ursache der Behinderung	Signiernummer
Angeborene Behinderung.....	01
Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit.....	02
Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02).....	04
Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02).....	05
Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall.....	06
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung.....	07
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit).....	09
Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen.....	10

b) Erläuterungen zur Ursache der Behinderung**Allgemeine Regeln**

Für jede statistisch erfasste Behinderung ist die Ursache nach dem hierfür vorgesehenen Schlüssel zu signieren. Dies gilt auch dann, wenn die signierten Behinderungen Folge der gleichen Ursache sind.

Zu den Signiernummern des Behinderungsursachenschlüssels**Zu 01 Angeborene Behinderung**

Unter dieser Signiernummer sind auch die bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in Erscheinung getretenen Behinderungen zu signieren.

Zu 02 Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit

Diese Signiernummer ist – bei Personen, die aufgrund SGB VII §§ 2, 3 und 6 kraft Gesetzes, kraft Satzung oder freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind – nur zu signieren, wenn es sich um einen von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeits- oder Wegeunfall anerkannten Unfall oder um eine als Berufskrankheit anerkannte Krankheit handelt.

Unter Signiernummer 02 fallen auch Unfälle von Kindern, Schülern, Lernenden, ehrenamtlich Lehrenden und Studierenden während des Besuchs des Kindergartens, der Schule usw., auf dem Wege zu diesen Einrichtungen oder auf dem Wege von diesen Einrichtungen nach Hause.

Mit Signiernummer 02 sind auch Unfälle von nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Personen (z. B. Beamte und freiberuflich Tätige) zu signieren, die diese Personen während der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder auf dem Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit erlitten haben.

Ebenso sind unter 02 Verkehrsunfälle – mit oder ohne Beteiligung eines Transportmittels – zu signieren, die sich auf dem Werksgelände ereignet haben (Betriebswegeunfälle).

Zu 04 Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)

Unter dieser Signiernummer sind Verkehrsunfälle zu signieren, die sich während der Freizeit, im Urlaub usw. ereignet haben, sowie Verkehrsunfälle, die nicht Arbeits- oder Wegeunfälle im Sinne der Signiernummer 02 darstellen.

Zu 05 Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)

Diese Signiernummer ist bei Unfällen zu verwenden, die sich während der Freizeit oder bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschl. Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage) ereignet haben.

Zu 06 Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall

Unter dieser Signiernummer sind alle übrigen Unfälle zu signieren, insbesondere Freizeitunfälle wie z. B. Unfälle bei Sport und Spiel als Freizeitbeschäftigung oder bei Hobbytätigkeit, soweit es sich nicht um Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle oder häusliche Unfälle handelt.

Zu 07 Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung

Diese Signiernummer ist nur dann zu signieren, wenn die der Behinderung zugrunde liegende Beschädigung oder Krankheit amtlich anerkannt ist. Die Anerkennung ergibt sich aus dem Antrag bzw. aus dem Bescheid.

Zu 09 Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit)

Diese Signiernummer ist bei allen Krankheiten zu verwenden, die nicht als Berufskrankheit anerkannt und nicht angeboren sind.

Zu 10 Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen

Unter dieser Signiernummer sind insbesondere Behinderungen infolge Selbstbeschädigung, Selbstverstümmelung sowie Behinderungen zu signieren, deren Ursache nicht angegeben bzw. nicht zu ermitteln ist oder die auf mehreren unterschiedlichen Ursachen beruhen (Beispiel: Bei einer Funktionseinschränkung beider Beine – Signiernummer 09 des Behinderungsartenschlüssels – ist ein Bein infolge einer anerkannten Kriegsbeschädigung, das andere infolge eines Arbeitsunfalls beschädigt).

2. Art der Behinderung**a) Schlüssel der Behinderungsarten**

Art der Behinderung	Signiernummer	
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	(E)	
- eines Armes		00
- eines Beines		01
- beider Arme		02
- beider Beine		03
- eines Armes und eines Beines		04
- von drei oder vier Gliedmaßen		05
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	(E)	
(auch durch Durchblutungsstörungen sowie durch Nervenstörungen soweit nicht 70, 81 und 83)		
- eines Armes		06
- eines Beines		07
- beider Arme		08
- beider Beine		09
- eines Armes und eines Beines		10
- von drei Gliedmaßen		11
- beider Arme und beider Beine		12

Art der Behinderung	Signiernummer	
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes		
- Deformierung des Brustkorbes mit Funktionseinschränkung der Wirbelsäule		15
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule		16
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen (Querschnittlähmung: 70)	(E)	17
- sonstige Einschränkungen der Stützfunktion des Rumpfes		18
Blindheit und Sehbehinderung	(E)	
- Blindheit oder Verlust beider Augen		21
- hochgradige Sehbehinderung		22
- sonstige Sehbehinderung		23
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen		
- Sprach- oder Sprechstörungen (soweit nicht 26)	(E)	24
- Taubheit		25
- Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung		26
- Schwerhörigkeit, auch kombiniert mit Gleichgewichtsstörungen	(E)	27
- Gleichgewichtsstörungen		28
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.		
- Kleinwuchs		34
- Entstellung, belästigende oder abstoßende Absonderungen oder Gerüche (künstlicher After: 56 o 57)	(E)	35
- Verlust einer Brust oder beider Brüste		36
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	(E)	
- von Herz – Kreislauf		50
- von Herz – Kreislauf und einem oder mehreren weiteren inneren Organen		51
- der oberen Atemwege	(E)	52
- der oberen Atemwege und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E)	53
- der tieferen Atemwege und Lungen		54
- der tieferen Atemwege und Lungen sowie eines oder mehrerer weiterer innerer Organe		55
- der Verdauungsorgane	(E)	56
- der Verdauungsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E)	57
- der Harnorgane		58
- der Harnorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe		59
- der Geschlechtsorgane	(E)	60
- der Geschlechtsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E)	61
- der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels (außer 34)		62
- der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels (außer 34) und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe		63
- des Blutes und des retikuloendothelialen Systems		64
- des Blutes und des retikuloendothelialen Systems und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe		65

Art der Behinderung	Signiernummer	
Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten		
- Querschnittlähmung		70
- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) ohne neurologische		
- Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E)	80
- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E)	81
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) ohne neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat; symptomatische Psychosen	(E)	82
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E)	83
- Störungen der geistigen Entwicklung (z. B. Lernbehinderung, geistige Behinderung)	(E)	84
- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen)	(E)	85
- Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen		86
- Suchtkrankheiten		87
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen		
- nur Behinderungen mit Einzel-GdB unter 25		97
- anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen	(E)	99

(E) = siehe nachfolgende Erläuterungen

b) Erläuterungen zur Art der Behinderung

Allgemeine Regeln

I. Bei jedem schwerbehinderten Menschen ist mindestens eine Behinderungsart zu signieren; es können bis zu drei Behinderungsarten, die im Schlüssel aufgeführt sind, signiert werden. Behinderungsarten nach diesem Schlüssel (einschl. der mehrere Behinderungsarten zusammenfassenden Positionen) mit einem GdB von weniger als 25 sind – bis auf die unter IV. aufgeführte Ausnahme – nicht zu signieren.

II. Beim Signieren der Behinderungsart ist von den funktionellen und anatomischen Veränderungen auszugehen, wie sie im Schlüssel der Behinderungsart aufgeführt sind (z. B. Funktionseinschränkung eines Beines, Taubheit); in den Akten angegebene Krankheitsbezeichnungen sind nur dann für die Verschlüsselung heranzuziehen, wenn die Diagnose eine klare Zuordnung zu einer Behinderungsart erlaubt.

III. Behinderungen, die nach dem Schlüssel in einer Position zusammengefasst signiert werden können, sind nur unter dieser Signiernummer zu erfassen, selbst wenn die Behinderung mehrere unterschiedliche Funktionseinschränkungen umfasst oder auf verschiedenen Ursachen beruht.

Beispiele:

1. Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und der entsprechenden geistigen Entwicklung: Signiernummer 26
2. Behinderung eines Beines durch einen Unfall, Behinderung eines Armes durch eine Kriegsbeschädigung: Signiernummer 10

Behinderungen – auch einheitlicher Ursache –, die nach dem Schlüssel nicht in einer Position zusammengefasst signiert werden können, sind – von einem GdB von 25 an – getrennt zu signieren.

Beispiele:

Mamma-Amputation wegen Tumorbildung – im Stadium der Heilungsbewährung – mit Behinderung des rechten Armes durch Lymphödem (GdB 60).

Zu signieren sind:

1. Signiernummer 36 (Verlust einer Brust oder beider Brüste)
2. Signiernummer 06 (Funktionseinschränkung eines Armes)

Umfasst die angegebene Behinderung mehrere unterschiedliche nicht in einer einzigen Schlüsselnummer signierbare Gesundheitsstörungen, für die jedoch keine getrennten Teil-GdB-Werte angegeben sind, so sind die einzelnen Behinderungsarten getrennt zu signieren, sofern zu vermuten ist, dass sie jeweils einen GdB von mindestens 25 zur Folge haben.

IV. Liegen bei einem schwerbehinderten Menschen nur Behinderungsarten mit einem GdB von jeweils weniger als 25 vor, die jedoch zusammen einen Gesamt-GdB von 50 oder mehr ergeben, so ist nur im ersten (obersten) Signierfeld Signiernummer 97 zu signieren. Das Gleiche gilt, wenn der Einzel-GdB nicht angegeben ist, aber zu vermuten ist, dass es sich um Behinderungen mit einem GdB von weniger als 25 handelt.

V. Jede Signiernummer darf bei einem schwerbehinderten Menschen nur einmal verwendet werden. Haben z. B. mehrere Krankheiten am gleichen Organ bzw. Organsystem zu einer Behinderung geführt, so ist die Behinderungsart ausreichend erfasst, wenn die dieses Organ kennzeichnende Signiernummer einmal eingetragen wird.

VI. Die Reihenfolge der Signierung ergibt sich aus dem Schweregrad der Behinderungsart (GdB). Dabei sind die Regeln über Zusammenfassungen zu beachten. Die Behinderungsart mit dem höchsten GdB ist also an erster Stelle, die Behinderungsarten mit geringeren GdB sind an zweiter bzw. dritter Stelle zu signieren. Falls Behinderungsarten den gleichen GdB aufweisen, ist die im ärztlichen Gutachten bzw. im Prüfvermerk enthaltene Reihenfolge zu übernehmen.

Zu den Signiernummern des Behinderungsartenschlüssels

Zu 00 bis 12

„Gliedermaße“ sind die Arme und Beine. Bei Verlust oder Teilverlust von Armen oder Beinen ist eine der Signiernummern 00 bis 05 zu signieren. Als Verlust oder Teilverlust der Gliedermaße gilt der Verlust mindestens der **ganzen Hand** oder des **ganzen Fußes**. Beim Teilverlust einer Hand oder eines Fußes oder beim Verlust von Fingern oder Zehen ist eine der Signiernummern 06 bis 12 zu signieren. Eine der Signiernummern 06 bis 12 ist auch beim Vorliegen folgender Behinderungen zu signieren:

1. Funktionseinschränkung von Gliedermaßen, falls diese mit einer „Funktionseinschränkung der Wirbelsäule oder des Rumpfes“ funktionell nicht trennbar verbunden ist und die Behinderung der Gliedermaßen dominiert;

2. Funktionseinschränkung von Gliedmaßen durch Durchblutungsstörungen (z. B. Claudicatio intermittens) oder durch neurologische Ausfallserscheinungen (z. B. periphere oder zerebrale Paresen).

Treten neurologische Ausfallserscheinungen an Gliedmaßen in Verbindung mit hirnorganischen Anfällen oder einem hirnorganischen Psychosyndrom auf, so ist nur 81 bzw. 83 zu signieren.

Die Behinderung von Gliedmaßen durch Querschnittlähmung mit Blasen- und Mastdarmstörung ist nicht unter den Signiernummern 06 bis 12 oder 17, sondern mit 70 zu signieren. Als Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (06 bis 12) gilt auch die Gebrauchsunfähigkeit von Gliedmaßen.

Zu 17

Diese Position als zusammenfassende Behinderungsart ist nur dann zu signieren, wenn die Funktionseinschränkung an Wirbelsäule und Gliedmaßen ein einheitliches Geschehen darstellt und funktionell nicht trennbar ist (HWS-Syndrom, LWS-Syndrom). Sollte jedoch dabei die Funktionseinschränkung der Gliedmaßen (Lähmung, Parese) die Funktionseinschränkung der Wirbelsäule wesentlich übertreffen, so ist nur eine der Signiernummern 06 bis 12 zu signieren.

Zu 21 bis 23

Für die Definition der Begriffe „Blindheit“ und „hochgradige Sehbehinderung“ gelten die Ausführungen der Versorgungsmedizin-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zum 01.01.2009 ist die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008 in Kraft getreten. Diese ersetzt die bisher für die Feststellung des Ausmaßes der nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolgen (GdS, früher MdE = Minderung der Erwerbsfähigkeit) und des Grades der Behinderung (GdB) anzuwendenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“.

Die näheren „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ sind in der Anlage zu § 2 der Verordnung enthalten. Die Versorgungsmedizin-Verordnung steht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) als kostenloser Download zur Verfügung.

Zu 24

24 ist auch zu signieren, wenn die Sprechstörung im Vordergrund einer Behinderung steht, die von den oberen Atemwegen ausgeht.

Zu 27

Diese Position schließt die einseitige Taubheit mit ein.

Zu 35

Mit 35 sind auch die Fazialisparese, Fälle von totalem Haarausfall sowie Behinderungen wegen Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalte zu signieren; bei den letzten Behinderungen jedoch nur, wenn die Entstellung im Vordergrund steht, andernfalls ist 24 oder 56 bzw. 57 zu signieren.

Zu 50 bis 65

Um eine zu starke Aufsplitterung bei den sich oft überschneidenden Behinderungen der inneren Organe und Organsysteme zu vermeiden, sind zusammenfassende Positionen geschaffen worden, die sich jeweils auf ein im Vordergrund stehendes Organsystem beziehen. Dies bedeutet, dass bei keiner Signierung mehr als eine Signiernummer zwischen 50 und 65 verwendet werden kann.

Zu 52 und 53

Mit diesen Nummern sind auch Behinderungen infolge Stirnhöhlen- bzw. Nasennebenhöhlenaffektionen zu signieren. Funktionsbeeinträchtigungen der oberen Atemwege, die vornehmlich zu Sprechstörungen geführt haben, sind mit 24 zu signieren.

Zu 56 und 57

Unter diese Positionen fallen auch Kieferschäden (z. B. Kiefertumore) und sonstige Schäden im Bereich des Mundes.

Zu 60 und 61

Unter diese Nummern fallen auch Affektionen der Prostata.

Zu 80 und 81

Anfälle, die nicht hirnorganischer Natur sind, können mit 50 oder 51 (Herz – Kreislauf), 62 oder 63 (z. B. Tetanie) bzw. 86 (Psychosen) signiert werden.

Zu 82 und 83

Mit 82 und 83 sind psychische Störungen zu signieren, die als Folge von Erkrankungen des Gehirns oder Hirnverletzungen auftreten; hierzu gehören die Folgezustände nach Apoplexie, wenn nur psychische Störungen (82) oder psychische Störungen und neurologische Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat (83) bestehen bleiben. Zerebral bedingte Sprachstörungen, Sehbehinderungen und Hörbeeinträchtigungen sind zusätzlich zu signieren.

Zu 84

Störungen der geistigen Entwicklung, die mit Taubheit und einer Sprachentwicklungsstörung verbunden sind, sind mit 26 zu signieren.

Zu 85

Zu den körperlich nicht begründbaren Psychosen zählen auch paranoide Zustände (Verfolgungs-, Größenwahn usw.).

Zu 99

Zu den anderweitig nicht einzuordnenden Behinderungen gehören u. a.:

- eigenständige Schmerzzustände (z. B. Trigeminusneuralgie),
- Veränderungen der Haut, sofern sie nicht unter Entstellungen (35) oder Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (06 bis 12) erfasst werden können,
- Behinderungen ohne lokalisierte Zuordnungsmöglichkeit (z. B. Multiple Sklerose im floriden Stadium ohne gröbere lokale Ausfallerscheinungen),
- Diagnosen, die die Behinderungsart nicht genügend erkennen lassen.

Anlage 3**Entwicklung 2019 bis 2023**

Kennzahl	2019	2020	Veränderung ggü Vorjahr	2021	Veränderung ggü Vorjahr	2022	Veränderung ggü Vorjahr	2023	Veränderung ggü Vorjahr	Veränderung ggü 2019
Behinderte Menschen (GdB 20 bis 100)	1 902 282	1 909 921	0,40 Prozent	1 934 647	1,29 Prozent	1 953 042	0,95 Prozent	1 982 267	1,50 Prozent	4,20 Prozent
Schwerbehinderte Menschen (GdB 50 bis 100)	1 236 341	1 225 906	-0,84 Prozent	1 229 472	0,29 Prozent	1 227 045	-0,20 Prozent	1 231 428	0,36 Prozent	-0,40 Prozent

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.